



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum
Vom 30. März 2012**

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, 31 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden und der §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1, 9 Absatz 3, 10 Absatz 4 Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) wird von der Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 8. März 2012 mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 22. März 2012 für das Gebiet der Stadt Beckum folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum vom 28. November 2011 wird wie folgt geändert:

1 § 13 erhält folgende Fassung:

- „(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
1. Der Gebrauch von Rasenmähern mit Elektro- und Verbrennungsmotoren, Vertikutierern, Heckenscheren, Motorkettensägen, Motorhacken, Rasentrimmern und Rasenkantenschneidern.
 2. Das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf Tätigkeiten staatlicher und kommunaler Stellen.
- (3) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind (§ 3 Absatz 4 LImSchG NRW). Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar.“

2 § 17 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Mittagsruhe nach § 13 dieser Verordnung nicht einhält, oder“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 30. März 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister